

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/880 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. Juli 2001
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar.

Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien besser abgebaut werden, als es nach dem geltenden deutsch-rumänischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 29. Juni 1973 (BGBl. 1975 II S. 601) möglich ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 4. Juli 2001 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuereinnahmen in anderen Bereichen weit gehend ausgleichen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/880 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Juni 2003

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich und Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/880 – wurde dem Finanzausschuss in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 2003 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuss sowie der Finanzausschuss haben den Gesetzentwurf am 25. Juni 2003 beraten. Der Bundesrat hat am 11. April 2003 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Das in Berlin am 4. Juli 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung löst das geltende Abkommen vom 29. Juni 1973 ab. Dieses Abkommen ist durch die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen von 1992 folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte

für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

5. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Abkommen vom 4. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 25. Juni 2003

Lydia Westrich
Berichterstatlerin

Manfred Kolbe
Berichterstatter

